

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

| | | |
|----|--|-------------------------------------|
| 1 | Agentur für Arbeit, Braunschweig | keine Stellungnahme |
| 2 | ArL, Braunschweig | keine Stellungnahme |
| 3 | Avacon AG, Salzgitter | keine Stellungnahme |
| 4 | Avacon AG, Schöningen | keine Stellungnahme |
| 5 | Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim | keine Stellungnahme |
| 6 | Braunschweiger Verkehrs-GmbH | Stellungnahme vom 13.09.2016 |
| | Belange des öffentlichen Personenverkehrs scheinen nicht betroffen zu sein. Unsererseits bestehen in diesem Bereich keine Planungsabsichten. Sonstige Bedenken oder Anregungen erheben wir nicht. | |
| 7 | BUND, Landesverband Niedersachsen e.V. | keine Stellungnahme |
| 8 | BAIUD, Bundeswehr | Stellungnahme vom 19.09.2016 |
| | Die Plangebiete befinden sich alle innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Des Weiteren befinden sich die Gebiete Cremlingen und Abbenrode an der B1. Diese gehört zum Militärstraßengrundnetz. Solange die Traglast des Straßenkörpers nicht beeinträchtigt wird, hat die Bundeswehr keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Bemerkung: Veränderungen an den Traglasten der B1 bereitet die Planung nicht vor. | |
| 9 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) | keine Stellungnahme |
| 10 | Bundespolizeidirektion Hannover | keine Stellungnahme |
| 11 | Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH | keine Stellungnahme |
| 12 | Deutsche Post AG | keine Stellungnahme |
| 13 | Deutsche Telekom Technik GmbH | Stellungnahme vom 20.09.2016 |
| | Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: | |

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichend Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Beachtung bei den weiteren Planungsebenen in die Begründung aufgenommen.

| | | |
|----|---|-------------------------------------|
| 14 | EEW Energy from Waste AG, Helmstedt | keine Stellungnahme |
| 15 | Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig | keine Stellungnahme |
| 16 | Feldmarkinteressentschaft, Cremlingen | keine Stellungnahme |
| 17 | Finanzamt Braunschweig-Altewiek | keine Stellungnahme |
| 18 | Freiwillige Feuerwehr Cremlingen | keine Stellungnahme |
| 19 | Gemeinde Cremlingen, FB 2 – Finanzen und Liegenschaften | keine Stellungnahme |
| 20 | Gemeinde Cremlingen, FB 5 – Bauen, Wohnen, Umwelt | keine Stellungnahme |
| 21 | Handwerkskammer Braunschweig | Stellungnahme vom 04.10.2016 |
| | keine Bedenken | |
| 22 | Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim | keine Stellungnahme |
| 23 | Helmstedter Revier GmbH | Stellungnahme vom 12.09.2016 |
| | nicht betroffen | |
| 24 | htp GmbH, Hannover | keine Stellungnahme |
| 25 | Industrie- und Handelskammer Braunschweig | Stellungnahme vom 21.09.2016 |
| | Gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung bestehen von unserer Seite im Grundsatz keine Bedenken. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung unserer Anmerkungen zu den beiden folgend genannten Änderungsbereichen. | |
| | <u>Ortschaft Abbenrode – Änderungsbereich 1:</u> | |
| | Im Südosten von Abbenrode soll die bisherige Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Behindertenwerkstatt" zugunsten der Darstellung einer gewerblichen Baufläche weichen. Zudem soll die bisherige gewerbliche Baufläche südwestlich der Behindertenwerkstatt künftig als gemischte Baufläche dargestellt werden. Aus wirtschaftlicher Sicht darf die vorgesehene Veränderung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht dazu führen, dass der Betrieb und die künftigen Entfaltungsmöglichkeiten der Lebenshilfe-Werkstatt beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang bitten wir um Beachtung unserer Stellung- | |

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

nahme im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung und teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes "Schrotweg".

Bemerkung:

Die Darstellungsänderung ist erforderlich, um die aktuell bestehende Nutzungsmischung aus Wohnen und Gewerbe mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans in Einklang zu bringen.

Auswirkungen auf die Beurteilung der Immissionsverhältnisse innerhalb dieses Änderungsbereichs, aber auch in Bezug auf den benachbarten Gewerbebetrieb (Behindertenwerkstatt) im östlich gelegenen Änderungsbereich gehen mit der Darstellungsänderung nicht einher. Maßgeblich hierfür wäre gem. 6.6 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) ein Bebauungsplan mit Baugebietsfestsetzungen, nicht aber die Darstellungen eines Flächennutzungsplans. Fehlt ein Bebauungsplan ist die Sachlage nach der tatsächlich vorhandenen Nutzung nach Nummer 6.1 der TA-Lärm zu beurteilen; nicht auf Grundlage der Flächennutzungsplandarstellungen.

Ortschaft Schandelah – Änderungsbereich 4:

Südwestlich des Ortsteiles Schandelah-Wohld soll eine Grünfläche mit der näheren Zweckbestimmung "Geopark" dargestellt werden. Den Planunterlagen zufolge wird die für die Fläche geltende Vorbehaltsfunktion "Rohstoffgewinnung Ölschiefer" nicht beeinträchtigt, da die zu errichtenden Geopark-Anlagen ohne erheblichen Aufwand rückbaubar wären. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die Möglichkeit einer späteren wirtschaftlichen Nutzung des Ölschiefervorkommens durch die vorgesehene Geopark-Nutzung nicht geschmälert wird. Sofern dies sichergestellt ist, kann auch dieser Teil der o. g. Flächennutzungsplanänderung aus wirtschaftlicher Sicht mitgetragen werden.

Bemerkung:

In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet "Rohstoffgewinnung Ölschiefer" erfolgt ein Hinweis in der Begründung, dass das Vorhaben "Geopark" im Rahmen der konkreten Genehmigung zeitlich zu befristen ist (bspw. bis Beginn des Ölschieferabbaus). Auf Flächennutzungsplanebene ist eine solche Regelung nicht möglich.

| 26 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH | Stellungnahme vom 27.09.2016 |
|----|---------------------------------|------------------------------|
|----|---------------------------------|------------------------------|

keine Einwände

| 27 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | Stellungnahme vom 11.10.2016 |
|----|---|------------------------------|
|----|---|------------------------------|

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die innerhalb der Ortschaft **Abbenrode** ausgewiesene Planungsfläche (gewerbliche und gemischte Baufläche) liegt in einem Gebiet, in dem durch im Untergrund anstehende lösliche Gesteine aus dem Mittleren Muschelkalk die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben sind. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind jedoch mehr als 900 m von der Planungsfläche entfernt. Die Planungsfläche in Abbenrode wird formal der **Erdfallgefährdungskategorie 3** zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 – 24 110/ 2 -). Für Bauvorhaben in diesem Planungsbereich sollten bezüglich der Erdfallgefährdung gegebenenfalls entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen eingeplant werden. Der genannte Erlass bezieht sich auf Wohngebäude, kann jedoch sinngemäß auch für andere Bauwerke Anwendung finden, wenn damit kein größeres Risiko verbunden ist. Gebäudekonstruktionen im Erdfallgefährdeten Gebiet sollten so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintreten eines Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können. Es ist nicht Ziel der Sicherungsmaßnahmen, Schäden am Bauwerk zu verhindern. Für vereinfachte konstruktive Bemessungen

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

auf Grundlage der Erdfallgefährdungskategorie kann die als Anlage beigefügte Tabelle verwendet werden.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung bei den weiteren Planungsebenen. Der Flächennutzungsplan enthält auf Grundlage von § 5 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 BauGB bereits eine entsprechende Kennzeichnung (Muschelkalk).

Im Untergrund der in den Ortschaften **Cremlingen, Gardessen, Schandelah-Wohld** und **Weddel** ausgewiesenen Planungsflächen liegen lösliche Karbonatgesteine (Kreide, Jura, Keuper) in einer Tiefe, in der lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Gebiet bisher nicht bekannt. Die Planungsflächen in Cremlingen, Gardessen, Schandelah-Wohld und Weddel werden in die **Erdfallgefährdungskategorie 1** eingestuft. Damit besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben in diesen Planungsbereichen verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1: 2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020-2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unsers Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

28 Landkreis Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 28.09.2016

Zu dem mir mit Schreiben vom 08.09.2016 vorgelegten Entwurf für die oben genannte Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Umweltamt

- Gemäß Unterlagen befindet sich im Änderungsbereich 4 (Schandelah) eine Altablagerung. Maßnahmen zur Beräumung der Altablagerung sind bereits im Vorfeld mit meiner Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

- Die Ortsrandlage des Änderungsbereiches 5 (Weddel) und die unmittelbare Nähe zum Natura 2000 Gebiet "Riddagshäuser Teiche" erfordern eine Ortsrandeingrünung als öffentliche Grünfläche von mindestens 20 m Breite, die im Flächennutzungsplan darzustellen ist.

Bemerkung:

Die Bauflächenausweisung orientiert sich in Richtung auf die Riddagshäuser Teiche an der aktuell vorhandenen Siedlungskante, so dass kein ausreichender Grund besteht, auf Flächennutzungsplanebene eine Ortsrandeingrünung in die Baufläche hinein festzusetzen, zumal diese ggf. auch weiter westlich vorgenommen werden könnte, wo der Flächennutzungsplan bereits Grünflächen ausweist. Die grundsätzliche Forderung zur Entwicklung einer landschaftsgerechten Eingrünung ist im Rahmen der konkreten Überplanung (Bebauungsplan) zu beachten

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Dabei ist auch einzustellen, dass der Westrand der Bauflächen im Schutzbereich einer 110KV-Freileitung liegt, der die freie Entwicklung von Gehölzen nicht zulässt.

- Die vorhandenen Baum- und Strauchhecken im Änderungsbereich 6 (Weddel) sind als erforderliche Vermeidungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung lagerichtig zu erfassen und als zu erhaltende Strukturen festzusetzen.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung bei der verbindlichen Bauleitplanung. Mit welchem Ergebnis die Stellungnahme in die dort vorzunehmenden Planungsüberlegungen eingestellt wird, wird damit nicht vorgegeben.

Kreisstraßenbelange

Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind zwei Kreisstraßen betroffen. Dies betrifft die Kreisstraße 637, über die der Hundesportplatz erschlossen wird, und die Kreisstraße 144, über die das Grabungsgelände Geopark erschlossen werden soll.

Die Nutzung einer Zufahrt zur Kreisstraße außerhalb von Ortsdurchfahrten stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 18 i. V. m. § 20 des Niedersächsischen Straßengesetzes dar und ist erlaubnispflichtig.

Die Zufahrt zum Hundesportplatz ist bereits über eine Sondernutzungserlaubnis erfasst. Für die Zufahrt zum Geopark ist ein kurzer formloser Antrag beim Tiefbaubetrieb des Landkreises Wolfenbüttel zu stellen.

Des Weiteren ist bei allen die Kreisstraßen betreffenden Maßnahmen der Tiefbaubetrieb zu beteiligen.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung bei den weiteren Planungsebenen.

29 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 27.09.2016

Wir werden frühzeitig an der Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Gemeinde Cremlingen, Ortschaften Abbenrode, Cremlingen, Gardessen, Schandelah und Weddel beteiligt. Mit den Änderungen des F-Plans sollen in der Gemeinde folgende Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Tabelle: Zusammenfassung der Lage, Größe und Darstellungen der Änderungsbereiche

| Geltungsbereich/ Ortschaft | Lage | Größe (ha) gem. F-Plan | Ist-Darstellung | Ziel-Darstellung |
|---|--|---------------------------|--|----------------------------------|
| Abbenrode Änderungsbereich 1 | Westteil | keine explizite Angabe | Gewerbegebiet (GE) | Gemischte Baufläche (M) |
| | Nordostteil | keine explizite Angabe | Sondergebiet (SO) | Gewerbliche Baufläche (G) |
| Cremlingen Änderungsbereich 2 | Westrand des Ortes, westlich der B1, südlich der BAB39 | ca. 20 | Wald | Wald "Bestattungswald" |
| Gardessen Änderungsbereich 3 | Im Süden an der K637 außerhalb des Ortes | keine explizite Angabe | Grünfläche | Grünfläche "Hundetrainingsplatz" |
| Schandelah-Wohld Änderungsbereich 4 | Südwestlich des Ortes | ca. 13.000 m ² | Fläche für Landwirtschaft-Steinbruch-Altablagerung | Grünfläche "Geopark" |
| Weddel | Westlich des | inkl. Änderungsbereich 6 | Fläche für Landwirtschaft | Wohnbaufläche |

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

| | | | | |
|--------------------|--------------------|--------------|----------------------------------|--------------------------------------|
| Änderungsbereich 5 | Ortes | 3,01 | schaft | |
| Änderungsbereich 6 | Nördlich des Ortes | s. o. | teilw. Fläche für Landwirtschaft | Grünfläche "Festplatz" Wohnbaufläche |
| Summe (ha) | | 30,44 | | |

Nachdem wir die Planunterlagen geprüft, uns das Plangebiet vor Ort angeschaut und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft gehalten haben, kommen wir zu folgenden Bedenken, Hinweisen und Anregungen:

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Verbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen für außerlandwirtschaftliche Planungen auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren ist. Auf den Zugriff auf extensive Ausgleichsflächen soll im weiteren Verfahren eingegangen werden. Hier behalten wir uns vor, noch ggf. Einwände zu erheben.

Die betroffenen Änderungsbereiche in den Ortschaften Abbenrode und Weddel werden jeweils von mindestens einer Seite von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch die Bewirtschaftung der umliegenden Ackerstandorte Immissionen in Form von Stäuben, Geräuschen und Gerüchen entstehen können, die in das Plangebiet hineinwirken können. Wir bitten, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit aufgenommen werden soll, dass diese Immissionen von den zukünftigen Bewohnern als ortsüblich zu tolerieren sind.

Bemerkung:

Die Begründung wird um einen Hinweis ergänzt, dass im Umfeld der Bauflächen mit Immissionen aus der Landwirtschaft zu rechnen ist. Eine Aussage darüber, dass Immissionen aus der Landwirtschaft generell zu dulden sind, wird nicht aufgenommen.

Abbenrode

Änderungsbereich 1: Hier werden ausschließlich Nutzungsdarstellungen innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs geändert. Wir bitten lediglich, den Hinweis "Toleranz gegenüber den Immissionen der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen" (siehe oben) aufzunehmen.

Bemerkung:

Die Begründung wird um einen Hinweis ergänzt, dass im Umfeld der Bauflächen mit Immissionen aus der Landwirtschaft zu rechnen ist. Eine Neuausweisung von Bauflächen bereitet die Gemeinde an dieser Stelle nicht vor.

Cremlingen

Änderungsbereich 2: Ein Teil des dortigen Eichenmischwaldes soll als Bestattungswald genutzt werden. Wir erheben keine Einwände.

Gardessen

Änderungsbereich 3: Zu der Ausweisung Grünfläche mit Zweckbestimmung "Hundetrainingsplatz" haben wir keine Anmerkungen.

Schandelah

Änderungsbereich 4: Hier werden Nutzungsdarstellungen im Außenbereich geändert. Es geht um einen Schiefer-Steinbruch, der nach seiner Aufgabe als Hausmülldeponie bis Ende der 60er Jahre fungierte. Derzeit soll er aufgrund von bedeutenden Fossilienfunden als Stelle für wissenschaftliche Grabungen gesichert werden. Wir erheben keine Einwände.

Weddel

Änderungsbereich 5: Das Gebiet wird im Westen von Acker- und Grünlandflächen umgeben. Hier sollten die zukünftigen Bewohner der Wohnbauflächen die möglichen Immissionen tolerieren, die von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung herrühren können. Es ist darauf zu

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

achten, dass die Weststraße und der Stadtweg für die Befahrbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge erhalten bleiben müssen.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung bei den weiteren Planungsebenen.

Änderungsbereich 6: Auf dem Festplatzgelände sollen Wohnbauflächen und für die nördlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche eine Grünfläche mit Zweckbestimmung "Festplatz" ausgewiesen werden. Das Gebiet wird im Norden und Osten von Acker- und Grünlandflächen umgeben. Hier sollten die zukünftigen Bewohner die möglichen Immissionen tolerieren, die von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung herrühren können. Nördlich grenzt ein Vorfluter an das Plangebiet an. Dieser wichtige Vorfluter ist in seiner Nutzungsmöglichkeit uneingeschränkt zu erhalten. Auch die Unterhaltungsarbeiten dürfen nicht eingeschränkt werden.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung bei den weiteren Planungsebenen.

Unsere vorgenannten Bedenken und Hinweise bitten wir im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen. Derzeit können wir dem Planentwurf in den einzelnen Änderungsbereichen noch nicht zustimmen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden, wie vorstehend ausgeführt, in den Begründungstext aufgenommen, um diese bei den weiteren Planungsebenen in die Planüberlegungen einzustellen. Den Bedenken entgegenzuhalten, dass mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur in Weddel eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen vorbereitet wird, und das auch nur in einem für die Eigenentwicklung zwingend notwendigem Rahmen. Alle übrigen Flächen befinden sich nicht in landwirtschaftlicher Nutzung.

30 LEA GmbH, Hannover

keine Stellungnahme

31 LGLN, Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Stellungnahme vom 15.09.2016

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Anlage: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Bemerkung:

Die Gemeinde wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen nach Bedarf kostenpflichtige Luftbildauswertungen beantragen.

32 LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel keine Stellungnahme

33 NABU Niedersachsen keine Stellungnahme

34 Nds. Forstamt Wolfenbüttel Stellungnahme vom 27.09.2016

Zu den vorliegenden Planungen zur Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Cremlingen nehme ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Ortschaft **Abbenrode** (Änderungsbereich 1)

Nach den vorliegenden Unterlagen sind von den vorliegenden Planungen keine Waldbelange betroffen. Daher ergeben sich für diesen Planbereich keine Einwendungen oder Anmerkungen.

Ortschaft **Cremlingen** (Änderungsbereich 2)

In der Waldfunktionenkarte (WFK) sind für den als Bestattungswald überplanten Waldbereich Teilbereiche mit Klima- und Lärmschutz als besondere Waldfunktionen angegeben. Diese besonderen Funktionen werden durch die vorgesehenen Planungen nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus ist der überplante Bereich in der WFK als besonders schutzwürdiges naturkundliches oder kulturelles Objekt angegeben sowie in Teilen, ebenso wie im Forstlichen Rahmenplan (FRP) für den Großraum Braunschweig, als historisch alter Waldstandort (mindestens seit 1780 durchgehend bewaldeter Standort). Der südliche Bereich des Plangebietes ist im FRP als Bereich für die ruhige Erholung im Wald gekennzeichnet.

Sofern bestimmte, teilweise bereits in den Planunterlagen genannte Bedingungen bei der Einrichtung und dem Betrieb des Bestattungswaldes eingehalten werden – freie Zugänglichkeit (keine Einfriedung, aber eine Kenntlichmachung der Abgrenzung des Friedhofbereichs), Erhaltung der Waldstrukturen, keine nicht walddtypischen baulichen Einrichtungen – bestehen bei einer derartigen überlagernden Nutzung der Waldcharakter und die Waldeigenschaft weiter und es ergeben sich auch keine Einwendungen aus hiesiger Sicht zu den Planungen.

Sofern durch intensivere gestalterische Maßnahmen der Waldcharakter und die Waldeigenschaft erheblich verändert wird, insbesondere waldduntypische, vorrangig dem Bestattungsbetrieb dienende Nebenanlagen errichtet werden oder der freie Zugang eingeschränkt wird, wäre von einer Änderung der Nutzung und damit einer Waldumwandlung auszugehen, die walddrechtlich abgearbeitet werden müsste.

Bemerkung:

Die Begründung wird um Aussagen zu den besonderen Funktionszuweisungen des Waldgebietes ergänzt. Den Waldcharakter verändernde Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Ortschaft **Gardessen** (Änderungsbereich 3)

Durch die vorliegenden Planungen als Grünfläche mit der näheren Zweckbestimmung "Hundetrainingsplatz" wird keine Inanspruchnahme von Wald vorbereitet, so dass Wald nicht direkt betroffen ist. Im direkt angrenzenden Umfeld befinden sich keine Waldflächen und eine indirekte erhebliche Betroffenheit ist auch bei in der Nähe befindlichen möglichen Waldbereichen durch die Nutzung als Hundetrainingsplatz nicht zu erwarten. Daher bestehen in Bezug auf die vorliegenden Planungen für diesen Teilbereich hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft keine Einwendungen.

Ortschaft **Schandelah** (Änderungsbereich 4)

Der durch die Planungen betroffene Waldbereich ist in der Waldfunktionenkarte als Wald ohne besondere Waldfunktionen dargestellt. Ebenso ist der Wald in der Karte zum Forstlichen

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME BEMERKUNG |
|-----|-----|----------------------------|
|-----|-----|----------------------------|

Rahmenplan für den Großraum Braunschweig ohne besondere weitere Kennzeichnungen dargestellt.

Durch die Planungen einer Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Geopark wird eine Änderung der bisherigen Nutzung von Wald vorbereitet. Sofern aus den Festlegungen auf dieser Planungsebene bereits Maßnahmen resultieren bzw. ermöglicht werden, die nicht einer ordnungsgemäßen Waldnutzung zuzuordnen sind (Abholzungen zum Zwecke von Grabungen und die eigentlichen Grabungsaktivitäten oder bauliche Eingriffe im Zusammenhang mit der Grabungsstätte) oder das freie Betreten des Geländes einschränken, wäre bereits auf dieser derzeitigen Planungsebene eine walddrechtliche Abarbeitung einer Waldumwandlung (s. § 8 NWaldLG) durchzuführen.

Bemerkung:

Die Grünflächendarstellung wird zugunsten einer Darstellung als Wald fallengelassen. Auf die Stellungnahme erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet für die Fläche in Schandelah-Wohld keine konkreten Veränderungen des walddähnlichen Zustands vor. Sollten hier konkrete Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die eine Waldumwandlung zur Folge haben, sind die Konsequenzen auf der entsprechenden Planungsebene zu berücksichtigen.

Ortschaft **Weddel** (Änderungsbereiche 5 und 6)

Planbereich im Westen der Ortschaft (Änderungsbereich 5)

Durch die vorliegenden Planungen werden Waldflächen nicht direkt in Anspruch genommen. Daher erübrigen sich walddrechtliche Betrachtungen im Zusammenhang mit einer Waldumwandlung.

Ein den Wald betreffender Zusammenhang ergibt sich durch den nordwestlich im Nahbereich liegenden kleinen Waldbereich und der Frage eines ausreichenden Waldabstandes.

Nach den Ausführungen des RROP sollen die Waldränder und ihre Übergangszonen aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3).

Durch die geplante Ausweisung als Wohnbaufläche würde dieser Abstand unterschritten. Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange wäre zu prüfen, ob ein Unterschreiten zulässig ist. Hierzu wäre im Rahmen der Umweltprüfung u. a. zu klären, ob sich in dem Waldgebiet störungsempfindliche gefährdete oder geschützte Tierarten befinden. Die Notwendigkeit für ein Unterschreiten des Vorsorgeabstandes wäre nachvollziehbar zu begründen.

Sofern aufgrund der örtlichen Situation (Wald im Siedlungsbereich), bei vorhandener Bebauung und Beanspruchung durch sonstige Planungen der vorsorgliche Abstand (100 m) nicht gewahrt werden kann, bzw. unterschritten werden muss, wird in der Begründung des RROP 2008 gefordert, dass in Abstimmung mit der Wald- / Forstbehörde ein Mindestabstand zur Gefahrenabwehr eingehalten werden soll (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3). Die Einhaltung dieses Mindestabstandes zur Gefahrenabwehr wäre nach den vorliegenden Planungen aufgrund des Waldabstandes zur Plangebietsgrenze gewährleistet.

Bemerkung:

Wie in der Stellungnahme ausgeführt handelt es sich im vorliegenden Fall bereits um Wald, der unmittelbar an den Siedlungsbereich grenzt. Insofern sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Mindestabstände zur Gefahrenabwehr als Maß für einen Waldabstand zu beachten. Dieser Abstand ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bestimmen. Ein gewisser Abstand der Baugebiete nach Westen wird sich bereits aus dem Sicherheitsabstand zur Freileitungsstrasse ergeben.

Die Begründung wird im Sinne der Stellungnahme ergänzt.

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Planbereich im Nordosten der Ortschaft (Änderungsbereich 6)

Die Gehölze im Plangebiet bilden ca. 10 – 15 m breite Gehölzstreifen, die nicht als Wald anzusprechen sind. Durch die vorliegenden Planungen werden damit Waldflächen nicht direkt in Anspruch genommen und es erübrigen sich walddrechtliche Betrachtungen im Zusammenhang mit einer Waldumwandlung.

Ein den Wald betreffender Zusammenhang ergibt sich durch die im Osten außerhalb des Plangebietes liegende Waldparzelle in Hinsicht auf die Frage eines ausreichenden Waldabstandes.

Die Einhaltung eines Abstandes von 100 m zu dieser kleinen Waldparzelle entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung (s. o.) bringt in der vorliegenden Bestandssituation mit der bereits direkt südlich an die Waldparzelle angrenzenden Ortsrandbebauung keine Vorteile. Der Abstand der Waldparzelle zum Plangebiet zur Einhaltung eines Mindestabstandes zur Gefahrenabwehr (s. o.) ist nach den vorliegenden Planungen aufgrund des Waldabstandes zur Plangebietsgrenze gewährleistet.

Bemerkung:

Die Ausweisung eines Festplatzes an dieser Stelle wird fallengelassen.

Die Stellungnahme wird in die Begründung aufgenommen.

35 Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V. Stellungnahme vom 27.09.2016

Wir haben mit Poststempel vom 09. September 2016 die Planunterlagen für das oben genannte Verfahren erhalten.

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgende Anregung und Bedenken mit.

Wir weisen darauf hin, dass der Verbrauch von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen für außerlandwirtschaftliche Planungen auf das unbedingt Notwendigste zu reduzieren ist.

Es wurden einige Änderungsbereiche überplant, die an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen. Die durch die Bewirtschaftung entstehenden Immissionen müssen toleriert werden. Wir bitten um entsprechende Aufnahme einer Textpassage in den Verordnungstext.

Weiterhin ist eine uneingeschränkte Befahrbarkeit für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zu gewährleisten.

Die landwirtschaftlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgen Hinweise in der Begründung zur Beachtung bei den weitergehenden Planungsebenen. Eine Aussage darüber, dass Immissionen aus der Landwirtschaft generell zu dulden sind, wird nicht aufgenommen.

Den Bedenken zum Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen ist entgegenzuhalten, dass mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur in Weddel eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen vorbereitet wird, und das auch nur in einem für die Eigenentwicklung zwingend notwendigem Rahmen. Alle übrigen Flächen befinden sich nicht in landwirtschaftlicher Nutzung.

36 NLStBV, GB Hannover Stellungnahme vom 13.09.2016

Seit dem 01.01.2016 werden die Belange der Bundesautobahnen A39 (ab Wolfsburg bis Salzgitter Lichtenberg), A391, A392 und A395 (Braunschweig bis zur B6) durch den regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vertreten. Die BAB 2 verbleibt wie bisher in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereiches Hannover der NLStBV. Ich bitte Sie daher zukünftig die Unterlagen in den Beteiligungsverfahren für die o. g. Autobahnstrecken an die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel**, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel zu richten.

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

Die Unterlagen zum o. g. Bauleitplanverfahren habe ich an den regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel zur weiteren Bearbeitung übersandt.

Bemerkung:

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, wurde beteiligt.

37 NLStBV, GB Wolfenbüttel

Stellungnahme vom 11.10.2016

Durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, berührt:

Abbenrode:

Die Bauverbotszone und das Zu- und Ausfahrtsverbot an der freien Strecke der Bundesstraße 1 sind in der Gemarkung Abbenrode mit Ausnahme der vorhandenen Erschließung zu berücksichtigen. Einzelheiten werden im Bebauungsplanverfahren geregelt.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung bei der verbindlichen Bauleitplanung.

Cremlingen:

Die Bauverbotszone und das Zu- und Ausfahrtsverbot an der freien Strecke der Bundesstraße 1 sind in der Gemarkung Cremlingen zu berücksichtigen.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gelten gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) innerhalb 40 m vom äußeren Fahrbahnrand zu Bundesautobahnen Anbauverbote und innerhalb 100 m vom äußeren Fahrbahnrand Anbau Beschränkungen. Diese Abstände gelten auch für Anschlussstellenrampen.

Die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in den Bebauungsplänen aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB einzutragen. Nach dem FStrG dürfen Hochbauten entlang der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40,00 m – gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn; gilt auch für Anschlussstellenrampen – nicht errichtet werden.

Die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 (Anlage) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) müssen beachtet werden, d. h.:

- Höhe der Werbeanlagen in der Regel maximal 20 m
- keine Prismenwendeanlagen
- eine Lauflichtbänder
- Werbeanlagen nur am Ort der Leistung
- keine Rollbänder
- keine Filmwände
- u. a.

Bemerkung:

Auf die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die auch Urnengräber betrifft, erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

Die Anlage von Werbeanlagen ist nicht vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis in der Begründung erfolgt dementsprechend nicht. Die Begründung wird um eine entsprechende Aussage ergänzt.

Die Erschließung der Waldfläche (Bestattungswald) in der Gemarkung Cremlingen ist nicht ausreichend geklärt. Aussagen zu erforderlichen Stellplätzen werden nicht gemacht.

Der Knotenpunkt B1 und L 631 mit dem Wirtschaftsweg zum geplanten Bestattungswald befindet sich an der freien Strecke der Bundesstraße 1 im Abschnitt 843 bzw. 845. Die bisherige Zufahrt des Wirtschaftsweges besteht von alters her für die Landwirtschaft. Grundsätzlich sind an der freien Strecke keine Zufahrten zulässig. Eine Erschließung des Bestattungswaldes

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B1 nur über eine neue Gemeindestraße erfolgen.

Es ist gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landesstraße (RAL 2012) zu überprüfen, inwieweit für den Anschluss einer neuen Gemeindestraße der Knoten aus- bzw. umgebaut werden muss. Eine fußläufige Verbindung von der Ortslage Cremlingen zum Bestattungswald ist dabei zu berücksichtigen.

Die Herstellung und der Ausbau erfolgt auf einseitige Veranlassung, die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen und die Mehrkosten der Unterhaltung dem Bund nach der Ablösungsbeiträge-Berechnungsverordnung (ABBV) abzulösen. Die Maßnahme bedarf einer vertraglichen Regelung.

Einzelheiten werden in den Bebauungsplanverfahren geregelt.

Bemerkung:

Die Gemeinde wird sich mit der Behörde über die erforderlichen Maßnahmen zur verkehrlichen Anbindung ins Benehmen setzen.

Schandelah-Wohld:

Die Erschließung hat rückwärtig über die Kreisstraße 114 zu erfolgen.

Die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 (Anlage) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) müssen beachtet werden, d. h.:

- Höhe der Werbeanlagen in der Regel maximal 20 m
- keine Prismenwendeanlagen
- eine Lauflichtbänder
- Werbeanlagen nur am Ort der Leistung
- keine Rollbänder
- keine Filmwände
- u. a.

Einzelheiten werden in den Bebauungsplanverfahren geregelt.

Bemerkung:

Die Erschließung ist von der K114 her vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich in rd. 270 m Entfernung zur BAB39. Ein Einfluss auf die BAB39 ist hiermit ausgeschlossen, zumal die Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Geopark auch nicht dazu dient, Werbeanlagen aufzustellen. Ein Hinweis auf die Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen in der Begründung erfolgt dementsprechend nicht. Die Begründung wird um eine entsprechende Aussage ergänzt.

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

| | | |
|-----------|----------------------------------|-------------------------------------|
| 38 | NLWKN, Betriebsstelle Süd | Stellungnahme vom 30.09.2016 |
|-----------|----------------------------------|-------------------------------------|

Nach Durchsicht der mir vorgelegten Antragsunterlagen wird festgestellt, dass von mir zu vertretende Belange wie Landeseigene Anlagen und Messeinrichtungen zum derzeitigen Planungsstand nicht betroffen sind.

Hinweis:

Ich möchte Sie aber hiermit darauf hinweisen, dass der geplante Bestattungswald nordöstlich von Cremlingen und das geplante Baugebiet am Westrand der Ortschaft Weddel in der Zone

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

IIIB des Wasserschutzgebietes "Bienroder Weg" liegen. Es fehlen entsprechende Hinweise in der schriftlichen Erläuterung zum Planinhalt (Seite 5 und 7) und sollten hier aufgenommen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Begründung wird um Hinweise zur Lage der Flächen in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes "Bienroder Weg" ergänzt.

| | | |
|----|---|---------------------|
| 39 | Polizeidirektion Braunschweig | keine Stellungnahme |
| 40 | Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel | keine Stellungnahme |
| 41 | Regionalbus Braunschweig GmbH | keine Stellungnahme |
| 42 | Staatliches Baumanagement Braunschweig | keine Stellungnahme |
| 43 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | keine Stellungnahme |

| | | |
|----|-----------------|------------------------------|
| 44 | TenneT TSO GmbH | Stellungnahme vom 12.09.2016 |
| | nicht berührt | |

| | | |
|----|--|------------------------------|
| 45 | Uniper Kraftwerke GmbH | Stellungnahme vom 20.09.2016 |
| | Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.09.2016 an die Uniper Kraftwerke GmbH in Düsseldorf zum obigen Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass wir in Ihrem Gemeindegebiet keinerlei Interessen mehr zu vertreten haben und deshalb keine Anregungen vorzutragen haben. Zu Ihrer eigenen und zu unserer Entlastung bitten wir Sie, die Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf aus der Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Ihrer Gemeinde zu streichen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bemerkung: Die Gesellschaft wird aus dem Verteiler genommen. | |

| | | |
|----|--|------------------------------|
| 46 | Wasserverband Weddel-Lehre | Stellungnahme vom 28.09.2016 |
| | Der Wasserverband Weddel-Lehre hat zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortschaft Weddel folgende Hinweise und Ergänzungen: Geplantes Baugebiet Weststraße Trinkwasserversorgung Die Trinkwasserversorgung im geplanten Bereich ist über eine Erweiterung des bestehenden Ortsnetzes gewährleistet. Der neue Leitungsabschnitt wird in der Weststraße und in der Talwiese in das bestehende Leitungsnetz eingebunden. Befinden sich zukünftig benötigte Trassengrundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde Cremlingen sind für diese Grundstücke Gestattungsverträge mit dinglicher Sicherung durch die Gemeinde Cremlingen vorzubereiten. Die Löschwasserversorgung aus dem zu errichtenden Leitungsabschnitt beträgt höchstens 40 m ³ /h mit 1,5 bar über zwei Stunden. | |

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

Schmutzwasserentsorgung

Die Entsorgung der häuslichen Abwässer sollte nach Möglichkeit im Freigefälle in das bestehende Schmutzwasserkanalnetz in der Weststraße oder Talwiese erfolgen. Sind die bestehenden Höhenlagen der Kanäle nicht ausreichend, ist für das Baugebiet ein separates Abwasserpumpwerk zu erstellen.

Niederschlagswasserentsorgung

Für Ableitung der Niederschlagswassermengen könnte das bestehende Niederschlagswasserkanalnetz in der Weststraße genutzt werden. Das zur Verfügung stehende Volumen für die Mehrmengen ist durch hydraulische Berechnungen noch zu ermitteln. Sollte das Kanalnetz oder die Einleitstelle in die Vorflut für die Mehrmengen nicht ausreichend sein, ist eine Ableitung in den westlich angrenzenden Vorflutgraben am Baugebiet vorzunehmen.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgen Hinweise in der Begründung für die verbindliche Bauleitplanung.

Geplantes Baugebiet Festplatz

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung im geplanten Bereich ist über eine Erweiterung des bestehenden Ortsnetzes gewährleistet.

Der neue Leitungsabschnitt wird in der Ahornallee in das bestehende Leitungsnetz eingebunden. Befinden sich zukünftig benötigte Trassengrundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde Cremlingen sind für diese Grundstücke Gestattungsverträge mit dinglicher Sicherung durch die Gemeinde Cremlingen vorzubereiten.

Die Löschwasserversorgung aus dem zu errichtenden Leitungsabschnitt beträgt höchstens 48 m³/h mit 1,5 bar über zwei Stunden.

Schmutzwasserentsorgung

Die Entsorgung der häuslichen Abwässer sollte nach Möglichkeit im Freigefälle in das bestehende Schmutzwasserkanalnetz in der Ahornallee/ Sudetenstraße erfolgen. Sind die bestehenden Höhenlagen der Kanäle nicht ausreichend, ist für das Baugebiet ein separates Abwasserpumpwerk zu erstellen.

Niederschlagswasserentsorgung

Für Ableitung der Niederschlagswassermengen könnte das bestehende Niederschlagswasserkanalnetz in der Ahornallee genutzt werden. Das zur Verfügung stehende Volumen für die Mehrmengen ist durch hydraulische Berechnungen noch zu ermitteln. Sollte das Kanalnetz oder die Einleitstelle in die Vorflut für die Mehrmengen nicht ausreichend sein, ist eine Ableitung in den nordöstlichen angrenzenden Vorflutgraben am Baugebiet vorzunehmen.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgen Hinweise in der Begründung für die verbindliche Bauleitplanung.

47 Zweckverband Großraum Braunschweig

Stellungnahme vom 05.10.2016

Als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung gebe ich zu den o. g. Bauleitplänen der Gemeinde Cremlingen folgende Hinweise und Bedenken:

Zum Änderungsbereich Abbenrode:

Der Bereich ist in meinem RROP 2008 als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt. Ich wiese darauf hin, dass gemäß RROP 2008, Ziff. 2.5.2 (6) in diesen Gebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

sein müssen. Soweit dies gewährleistet ist, erhebe ich gegenüber dem Planbereich keine Bedenken.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgt ein ergänzender Hinweis in der Begründung.

Zum Änderungsbereich Cremlingen:

Für den Bereich trifft mein RROP 2008 folgende Festlegungen:

- Vorranggebiet Trinkwasser
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorbehaltsgebiet Wald mit besonderen Schutzfunktionen

Hinsichtlich der Festlegung Vorranggebiet Trinkwassergewinnung weise ich darauf hin, dass gemäß RROP 2008, Ziff. 2.5.2 (6) in diesen Gebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen. Entsprechend eines geologisch-bodenkundlichen Gutachtens für Friedhöfe durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen (Milbert, G. o.D.) gebe ich den Hinweis, dass zwischen der Grabsohle und dem höchsten Grundwasserstand eine Filterschicht von mindestens 0,7 m vorhanden sein muss, die in der Lage ist, alle bei der Zersetzung frei werdenden Stoffe, von denen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen kann, zu binden. Der Grundwasserspiegel oder Staunässe dürfen zu keinem Zeitpunkt ein Niveau höher als 0,7 m unter der Grabfläche erreichen. Soweit dies im Zuge der vorgesehenen Nutzung als Bestattungswald gewährleistet ist, erhebe ich gegenüber dem Planbereich keine Bedenken. Entsprechende textliche Festsetzungen sind im B-Plan vorzusehen.

Da zu erwarten ist, dass auch bei einer Nutzung als Bestattungswald seine Funktionen für Natur und Landschaft sowie für die ruhige Erholung erhalten bleiben, erhebe ich hinsichtlich der vorliegenden Planung diesbezüglich keine Bedenken.

Bemerkung:

Auf die Stellungnahme erfolgen ergänzende Hinweise in der Begründung zur Beachtung bei den weitergehenden Planungsebenen.

Zum Änderungsbereich Gardessen:

Der südlich der Ortslage Gardessen liegende Bereich ist in meinem RROP 2008 als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Das fachliche Erfordernis hierfür ergeht aus der landesweiten Biotopkartierung des NLWKN, die diesen Bereich als wertvolle Streuobstwiese aufgenommen hat. Gemäß § 4 ROG ergibt sich aus der raumordnerischen Zielfestlegung im RROP 2008 eine Beachtungspflicht. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gegenüber der von der Gemeinde verfolgten Entwicklung als Hundetrainingsplatz und Grünfläche erhebe ich unter der Voraussetzung keine Bedenken, dass mit der hier anstehenden Bauleitplanung keine baulichen Maßnahmen vorbereitet werden, die dem Ziel Vorranggebiet Natur und Landschaft entgegenstehen. Unter baulichen Maßnahmen sind z. B. Vereinsheim, Zwinger oder entsprechende bauliche Anlagen zu verstehen. Die Streuobstwiese ist zu erhalten und weiter zu entwickeln. Von der Gemeinde ist eine entsprechende textliche Festsetzung im B-Plan vorzusehen.

Bemerkung:

Der Hundetrainingsplatz ist bereits vorhanden und befindet sich außerhalb der Streuobstwiese. Die im ArcGIS-Viewer dargestellte Abgrenzung der landesweiten Biotoptypenkartierung trifft für die Streuobstwiese eine nicht dem tatsächlichen Bestand entsprechende Abgrenzung. An den Plandarstellungen wird insofern festgehalten.

Zum Änderungsbereich Schandelah-Wohld:

Hinsichtlich des Änderungsbereiches Schandelah-Wohld erhebe ich Bedenken.

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

Gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2012, Ziffer 3.2.2. 05 gilt: *"Die [...] Ölschiefer-Lagerstätten [...] Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, [...] [ist] als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. [...] Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden. Vorhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen."*

Mit der hier vorgelegten Bauleitplanung ist ein unzulässiger Verstoß gegen ein Ziel der Landesplanung gegeben.

Meine Bedenken sind als gegenstandslos zu betrachten, soweit die Regelung aus dem LROP 2012, Ziffer 3.2.2. 05 Satz 20 zur Anwendung kommt und das mit der Bauleitplanung verfolgte Vorhaben lediglich auf eine beschränkte Zeit eingerichtet wird. Eine zeitliche Befristung der Bauleitplanung für den Änderungsbereich Schandelah-Wohld ist hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung erforderlich.

Diesbezüglich gebe ich meine Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zur Kenntnis.

Bemerkung:

In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet "Rohstoffgewinnung Ölschiefer" erfolgt ein Hinweis in der Begründung, dass das Vorhaben "Geopark" im Rahmen der konkreten Genehmigung zeitlich zu befristen ist (bspw. bis Beginn des Ölschieferabbaus). Auf Flächennutzungsplanebene ist eine solche Regelung nicht möglich.

Zum Änderungsbereich Weddel:

Hinsichtlich zu Fläche Nr. 5 gebe ich den Hinweis, dass von der Planung ein in meinem RROP 2008 festgelegtes Vorranggebiet "Regional bedeutsamer Wanderweg" betroffen ist. Gemäß § 4 ROP ergibt sich aus der raumordnerischen Zielfestlegung im RROP 2008 eine Beachtungspflicht.

Bemerkung:

Auf das Vorranggebiet "Regional bedeutsamer Wanderweg" erfolgt ein Hinweis in der Begründung zur Beachtung bei den weiteren Planungsebenen. Aktuell verläuft kein Wanderweg durch den Änderungsbereich.

NACHBARGEMEINDEN

| | | |
|-----------|----------------------------------|----------------------------|
| N1 | Stadt Braunschweig | keine Stellungnahme |
| N2 | Stadt Königslutter am Elm | keine Stellungnahme |
| N3 | Gemeinde Lehre | keine Stellungnahme |
| N4 | Samtgemeinde Sickinge | keine Stellungnahme |

**GEMEINDE CREMLINGEN, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 40. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

| BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE | | | 1 |
|--|---|------------------------------|-----------|
| 1 | Agentur für Arbeit, Braunschweig | keine Stellungnahme | 1 |
| 2 | ArL, Braunschweig | keine Stellungnahme | 1 |
| 3 | Avacon AG, Salzgitter | keine Stellungnahme | 1 |
| 4 | Avacon AG, Schöningen | keine Stellungnahme | 1 |
| 5 | Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim | keine Stellungnahme | 1 |
| 6 | Braunschweiger Verkehrs-GmbH | Stellungnahme vom 13.09.2016 | 1 |
| 7 | BUND, Landesverband Niedersachsen e.V. | keine Stellungnahme | 1 |
| 8 | BAIUD, Bundeswehr | Stellungnahme vom 19.09.2016 | 1 |
| 9 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) | keine Stellungnahme | 1 |
| 10 | Bundespolizeidirektion Hannover | keine Stellungnahme | 1 |
| 11 | Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH | keine Stellungnahme | 1 |
| 12 | Deutsche Post AG | keine Stellungnahme | 1 |
| 13 | Deutsche Telekom Technik GmbH | Stellungnahme vom 08.09.2016 | 1 |
| 14 | EEW Energy from Waste AG, Helmstedt | keine Stellungnahme | 2 |
| 15 | Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig | keine Stellungnahme | 2 |
| 16 | Feldmarkinteressentschaft, Cremlingen | keine Stellungnahme | 2 |
| 17 | Finanzamt Braunschweig-Altewiek | keine Stellungnahme | 2 |
| 18 | Freiwillige Feuerwehr Cremlingen | keine Stellungnahme | 2 |
| 19 | Gemeinde Cremlingen, FB 2 – Finanzen und Liegenschaften | keine Stellungnahme | 2 |
| 20 | Gemeinde Cremlingen, FB 5 – Bauen, Wohnen, Umwelt | keine Stellungnahme | 2 |
| 21 | Handwerkskammer Braunschweig | Stellungnahme vom 04.10.2016 | 2 |
| 22 | Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim | keine Stellungnahme | 2 |
| 23 | Helmstedter Revier GmbH | Stellungnahme vom 12.09.2016 | 2 |
| 24 | htp GmbH, Hannover | keine Stellungnahme | 2 |
| 25 | Industrie- und Handelskammer Braunschweig | Stellungnahme vom 21.09.2016 | 2 |
| 26 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH | Stellungnahme vom 27.09.2016 | 3 |
| 27 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | Stellungnahme vom 11.10.2016 | 3 |
| 28 | Landkreis Wolfenbüttel | Stellungnahme vom 28.09.2016 | 4 |
| 29 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | Stellungnahme vom 27.09.2016 | 5 |
| 30 | LEA GmbH, Hannover | keine Stellungnahme | 7 |
| 31 | LGLN, Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst | Stellungnahme vom 15.09.2016 | 7 |
| 32 | LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel | keine Stellungnahme | 8 |
| 33 | NABU Niedersachsen | keine Stellungnahme | 8 |
| 34 | Nds. Forstamt Wolfenbüttel | Stellungnahme vom 27.09.2016 | 8 |
| 35 | Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V. | Stellungnahme vom 27.09.2016 | 10 |
| 36 | NLStBV, GB Hannover | Stellungnahme vom 13.09.2016 | 10 |
| 37 | NLStBV, GB Wolfenbüttel | Stellungnahme vom 11.10.2016 | 11 |
| 38 | NLWKN, Betriebsstelle Süd | Stellungnahme vom 30.09.2016 | 12 |
| 39 | Polizeidirektion Braunschweig | keine Stellungnahme | 13 |
| 40 | Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel | keine Stellungnahme | 13 |
| 41 | Regionalbus Braunschweig GmbH | keine Stellungnahme | 13 |
| 42 | Staatliches Baumanagement Braunschweig | keine Stellungnahme | 13 |
| 43 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | keine Stellungnahme | 13 |
| 44 | TenneT TSO GmbH | Stellungnahme vom 12.09.2016 | 13 |
| 45 | Uniper Kraftwerke GmbH | Stellungnahme vom 20.09.2016 | 13 |
| 46 | Wasserverband Weddel-Lehre | Stellungnahme vom 28.09.2016 | 13 |
| 47 | Zweckverband Großraum Braunschweig | Stellungnahme vom 05.10.2016 | 14 |
| NACHBARGEMEINDEN | | | 16 |
| N1 | Stadt Braunschweig | keine Stellungnahme | 16 |
| N2 | Stadt Königslutter am Elm | keine Stellungnahme | 16 |
| N3 | Gemeinde Lehre | keine Stellungnahme | 16 |
| N4 | Samtgemeinde Sickte | keine Stellungnahme | 16 |